

heitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876 bestraft.

III. Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.
Zürich, den 19. Dezember 1896.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Verordnung

betreffend

die Bezeichnung von Kaffeesurogaten.

(Vom 31. Dezember 1896.)

Der Regierungsrat,

in Bestätigung bezw. Ergänzung seines Beschlusses betreffend die Bezeichnung von Kaffeesurogaten vom 31. März 1894, verordnet:

§ 1. Die mit Kaffeesurogaten handelnden Firmen werden angewiesen, auf den Etiquetten etc. nach folgender Vorschrift die Bezeichnung ihrer Kaffeesurrogate durchzuführen:

Wenn ein Kaffeesurrogat nur einen Hauptbestandteil enthält, so ist derselbe als Titel und Aufschrift zu verwenden, z. B. Zichorien-Kaffee, Malzkaffee etc.

Wenn dasselbe eine Mischung aus mehreren Bestandteilen ist, so muss der Haupttitel „Kaffeesurrogat“ lauten; ausserdem sind entweder die hauptsächlichsten Bestandteile auf der Etiquette anzugeben oder alle Bestandteile der Gesundheitsbehörde zu nennen.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876.

§ 3. Aufnahme dieser Verordnung in die Gesetzessammlung.
Zürich, den 31. Dezember 1896.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.
